

Richtlinien**der Stadt Velbert über die Gewährung von Investitionszuschüssen für vereinseigene Sportstätten****Vorbemerkung**

Die Richtlinien basieren auf der vom Land NRW gemäß § 19 des Gemeindefinanzierungsgesetzes den Kommunen zugesagten Sportpauschale. Daraus folgt, dass eine Gewährung von Zuschüssen nur im Zusammenhang mit einer durch das Land gewährten Sportpauschale erfolgen kann. Der zur Verfügung stehende Anteil der Sportpauschale für die Sportvereine wird gemäß Ratsbeschluss vom 28.11.2017 auf 30.000 € festgeschrieben.

1. Voraussetzungen

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auf der Basis des jeweils gültigen Erlasses für die so genannte Sportpauschale und der dort angegebenen Verwendungszwecke gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung sind:

- 1.1. Der Sportverein muss Mitglied des StadtSportBundes Velbert e.V. sein; der Mitgliederbestand muss die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bieten. Der Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit muss vorliegen.
- 1.2. Die Erhebung von zeit- und leistungsgerechten Beiträgen wird erwartet.
- 1.3. Es wird erwartet, dass der Verein Jugendarbeit betreibt und eine angemessene Anzahl der Mitglieder Jugendliche sind.
- 1.4. Zuschüsse Dritter müssen in Anspruch genommen werden. Mögliche Sperrfristen Dritter werden zu Lasten des Vereins angerechnet.
- 1.5. Die Dauer der Zweckbindung wird bei Baumaßnahmen in der Regel auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Unterschreitung der Zweckbindungsdauer besteht ein Rückforderungsanspruch. Dieser bemisst sich anteilig nach der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur geforderten Zweckbindungsdauer.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Investitionszuschüsse werden mit folgenden Prioritäten gewährt für:

2.1. Neubau, Um- und Erweiterungsmaßnahmen

2.2. Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten

2.3. Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen über 410,€

2.4. Beschaffung von Sportgeräten über 410,- - €

2.5. Beschaffung von Pflegegeräten über 410,- - €

3. Zuschussfähigkeit

- 3.1 Zuschussfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar einem sportlichen Zweck dienen und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind. Die Zuschussfähigkeit orientiert sich gleichzeitig an den Vorgaben des Erlasses über die Sportpauschale des Innenministeriums und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2004.

3.2 Nicht gefördert werden

- **Personalkosten**
- **Gebrauchsgegenstände, wie Bälle, Netze, Sportbekleidung sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen**
- Kraftfahrzeuge, ausgenommen Pflegefahrzeuge
- **Pflegemaßnahmen, z.B. an Tennisplätzen**
- Einrichtung und Ausstattung von Geschäftsstellen
- Miete für angemietete Sportstätten

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Die Anträge sind jeweils bis zum 31.8. des laufenden Jahres schriftlich, einschließlich aussagefähiger Unterlagen (genaue Beschreibung des Vorhabens, gegebenenfalls Baupläne, Finanzierungsplanung) an die Abteilung Sport- und Betriebsmanagement der Stadt Velbert zu richten.

4.2. Die Gesamtzahl der Anträge wird dem StadtSportBund Velbert zur Begutachtung, Stellungnahme und Vorbereitung einer Zuschussentscheidung zugeleitet.

4.3. Der Sportausschuss der Stadt Velbert entscheidet endgültig über die Bewilligung auf Vorschlag des StadtSportBundes Velbert.

4.4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

5. Höhe des Zuschusses

5.1. Der Zuschussbetrag beträgt grundsätzlich maximal 80 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten zuschussfähigen Kosten.

5.2. Die Höhe des Zuschusses wird durch den StadtSportBund Velbert e.V. vorgeschlagen und durch den Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus endgültig beschlossen.

5.3. Der Förderhöchstbetrag beträgt 5.000,-- € und kann für Einzelmaßnahme beantragt werden, darf aber auch bei mehreren Maßnahmen in einem Zeitraum von 2 Jahren nicht überschritten werden.

5.4. Eine Förderung für den gleichen Zweck ist erst nach Ablauf von 3 Jahren erneut möglich. Ausnahme hiervon sind bereits bei der Antragstellung kenntlich gemachte mehrjährige Fördermaßnahmen, sofern deren kontinuierliche Förderung durch den Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus beschlossen wird.

6. Verwendungsnachweis

Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist durch einfachen Verwendungsnachweis bis zum 30.6. des Folgejahres gegenüber der Stadt nachzuweisen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am **01.03.2018** in Kraft.